



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 8 – 21. Jahrgang – Potsdam, 15. August 2011

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
„Jugendliche Intensivtäter“ im Land Brandenburg (Definition) Gemeinsamer Runderlass des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern vom 26. Juni 2011 (4201-III.036/01) .....	70
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Ordnungswidrigkeitenverfahren (Vordruckreihe OWi) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 5. Juli 2011 (1414-SH 4-I) .....	71
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für das Aufgebotsverfahren im Zivilprozess (ZP 150 bis ZP 159), für die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen, Zustellung und Expedition von Entscheidungen im Zivilprozess (ZP 160 bis ZP 199) und für die Rechtskraft im Zivilprozess (ZP 200 bis ZP 229) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 11. Juli 2011 (1414-SH 1/1c-I) .....	71
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg im Zivilprozess; Arrest und einstweilige Verfügung (ZP 120 bis ZP 149) und allgemeine Vordrucke für Amts-, Land- und Oberlandesgericht im Zivilprozess (ZP 230 bis ZP 299) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 11. Juli 2011 (1414-SH 1/1b-I) .....	72
<b>Bekanntmachungen</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 5. und 14. Juli 2011 .....	72
<b>Personalnachrichten</b> .....	72
<b>Ausschreibungen</b> .....	73

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### „Jugendliche Intensivtäter“ im Land Brandenburg (Definition)

Gemeinsamer Runderlass des Ministers der Justiz  
und des Ministers des Innern  
(4201-III.036/01)  
Vom 26. Juni 2011

#### I. Grundlagen

Jugendkriminalität ist nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zumeist ubiquitär, episodenhaft und entwicklungsbedingt, d. h. delinquentes Verhalten ist in späteren Altersphasen bei der überwiegenden Anzahl der Täter nicht mehr festzustellen. Auffällig ist eine relativ kleine Gruppe von jugendlichen oder heranwachsenden Tätern, die für eine Vielzahl von zumeist schwerwiegenden Straftaten verantwortlich sind, und bei denen die Begehung von Straftaten keineswegs nur episodenhaft, sondern vielmehr symptomatisch für eine längerfristige Fehlentwicklung ist.

Auch im Land Brandenburg existiert ausweislich zweier, voneinander unabhängiger Untersuchungen des Innen- und Justizressorts eine relativ kleine Gruppe von jungen Tätern, die für die Begehung einer Vielzahl von nicht selten schwerwiegenden Straftaten verantwortlich sind. Dabei sind von dieser Gruppe diejenigen jungen Straftäter zu unterscheiden, die zwar eine Mehrzahl von Straftaten begehen, dabei das darüber hinaus gehende Merkmal der Verfestigung einer kriminellen Entwicklung mit einhergehender Gefährdung der eigenen Persönlichkeit aber nicht in entsprechendem Maß aufweisen und daher nicht als Intensivtäter im Sinne der nachfolgenden Definition, sondern als (einfache) Mehrfachtäter einzuordnen sind.

Mit der Einführung einer gemeinsamen Definition für jugendliche Intensivtäter im Land Brandenburg soll eine flächendeckende, frühzeitige und koordinierte Strategie im Umgang mit negativen Entwicklungen bei stark kriminalitätsbelasteten jungen Straftätern erfolgen. Unabhängig von in der Praxis noch zu erprobenden weiteren Empfehlungen soll im Rahmen der Strafverfolgung zukünftig bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine gemeinsame Definition „Jugendlicher Intensivtäter“ Anwendung finden.

#### II. Gemeinsame Begriffsdefinition: „Jugendliche Intensivtäter“

*„Als ‚Jugendliche Intensivtäter‘ gelten grundsätzlich jugendliche und heranwachsende Beschuldigte, bei denen eine Gefährdung der Persönlichkeit und sozialen Integration durch eine sich verfestigende kriminelle Entwicklung besteht und die hinreichend verdächtig sind, den Rechtsfrieden besonders störende Straftaten wie Gewalt- oder schwerwiegende Eigentumsdelikte oder innerhalb der letzten 12 Monate in mindestens 10 Fällen Straftaten von einigem Gewicht, die den Bereich der geringen Schuld übersteigen, begangen zu haben.“*

Zur Feststellung der Gefährdung der Persönlichkeit im Sinne dieser Definition können die nachfolgend benannten Indikatoren unterstützend herangezogen werden. Diese haben weder abschließenden Charakter, noch entbinden sie von der Einzelfallbetrachtung.

#### 1. Personenbezogene Merkmale

##### Entwicklungsverlauf

Charakteristisch ist ein frühzeitiger Tatbeginn, oft im Bereich der Kinderdelinquenz vor der eigentlichen Strafmündigkeit. Den Jugendlichen fehlen angemessene Bewältigungsstrategien und Ressourcen für einen konstruktiven Umgang mit Konfliktsituationen und Frustrationserlebnissen.

##### Aktuelle Krise

Auslöser für delinquentes Verhalten können aktuelle persönliche Krisensituationen des Betroffenen sein, z. B. „Rauswurf“ oder Flucht aus dem Elternhaus, Beendigung einer Partnerschaft, Verweisung aus der Schule.

##### Hilfestellungen

Auffällig häufig scheitern insbesondere Angebote der Jugendhilfe, auch der Jugendpsychiatrie, bzw. werden von den Jugendlichen und Eltern nicht angenommen.

##### Aggressivität

Bereits zeitig einsetzendes gewalttätiges Verhalten sowie gewaltbejahende Einstellungen und Überzeugungen sind kennzeichnend. Es gibt aber auch einen Anteil von Tätern mit weitgehend „normal“ ausgeprägter Aggressivität. Die Analogie Intensivtäter = Gewalttäter trifft nicht in jedem Fall zu.

##### Tatplanung

Die Gefahr der Verfestigung einer kriminellen Karriere wird gesehen, wenn die Straftaten eine gewisse Zielstrebigkeit aufweisen, ein planmäßiges, überlegtes Vorgehen mit differenzierter Tatausführung gegeben ist, der Täter auch allein agiert, Hindernisse zur Begehung der Tat gezielt überwunden werden, bewusste Täuschungen anzutreffen sind, der Täter eine ihm bekannte Schwäche des Opfers bewusst ausnutzt und der Täter eine gewisse Vielseitigkeit in der Tatausführung erkennen lässt.

##### Krankheiten

Nicht selten treten im Zusammenhang mit der Intensivtäterproblematik auch psycho-pathologische Krankheitsbilder, vor allem dissoziale Störungen, Aufmerksamkeitsstörungen oder Hyperaktivität auf. Häufig stellt Substanzmissbrauch (legaler wie illegaler Substanzen) einen das Risiko erhöhenden Faktor dar, der sich in gesteigerter Form als explizite Abhängigkeitsproblematik im Sinne einer schweren klinischen Suchterkrankung manifestieren kann.

#### 2. Merkmale des familiären und sozialen Umfeldes

##### Familie

Häufig finden sich bei den Jugendlichen Störungen im familiären Umfeld wie frühe Misshandlung und Vernachlässigung, systematische körperliche Bestrafungen, insgesamt gewalt-

förmige Familiendynamik mit Partnergewalt, in der Regel in Verbindung mit Alkoholexzessen. Weiterhin ist auch ein schwankendes bzw. fehlendes Erziehungsverhalten zu beobachten. Oft leben die Eltern getrennt, familiäre Strukturen lösen sich auf, und häufig treten Partnerwechsel der Eltern auf. Es existiert keine „heile Primärfamilie“.

Das Vorhandensein polizeilich auffälliger Familienmitglieder, eine Drogen- bzw. Alkoholabhängigkeit der Eltern erhöhen das Risiko für eine eigene kriminelle Entwicklung als Intensivtäter.

#### **Schule und Beruf**

In der Regel treten gravierende schulische und berufliche Probleme auf. Dazu zählen Schulschwänzen, Schulverweigerung, Schulversagen und grob soziales Fehlverhalten während der Schulzeit. Die Schullaufbahn endet meist verfrüht und führt oft zum Fehlen einer Ausbildung.

#### **Peer Group (Freizeitverhalten)**

Oftmals schließen sich die gefährdeten Jugendlichen einer Peer Group<sup>1</sup> an, die durch einen delinquenten, kriminellen und/oder gewaltbejahenden Lebensstil geprägt ist.

### **III. Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

<sup>1</sup> Der Begriff Peer Group entstammt den Sozialwissenschaften und beschreibt die Gruppe der Gleichaltrigen und Gleichgestellten, mit denen sich der Jugendliche umgibt. Der Peer Group kommt vor allem in der Phase der Ablösung des Jugendlichen vom Elternhaus eine besondere Sozialisationsfunktion zu.

Potsdam, den 26. Juni 2011

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Der Minister des Innern

Dr. Dietmar Woidke

#### **Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Ordnungswidrigkeitenverfahren (Vordruckreihe OWi)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 5. Juli 2011  
(1414-SH 4-I)

Die Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 13. August 1998 (JMBl. S. 102),

zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 13. Mai 2003 (JMBl. S. 58), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender weiterer Vordruck zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeführt:

OWi 11 – Fortsetzung der Hauptverhandlung in Bußgeldsachen

Brandenburg an der Havel, den 5. Juli 2011

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

#### **Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für das Aufgebotsverfahren im Zivilprozess (ZP 150 bis ZP 159), für die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen, Zustellung und Expedition von Entscheidungen im Zivilprozess (ZP 160 bis ZP 199) und für die Rechtskraft im Zivilprozess (ZP 200 bis ZP 229)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 11. Juli 2011  
(1414-SH 1/1c-I)

Die Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 26. November 1996 (JMBl. 1997 S. 2), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 20. Juli 2009 (JMBl. S. 80) (1414-SH 1/1c-I), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender weiterer Vordruck zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in für die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen, Zustellungen und Expedition im Zivilprozess eingeführt:

ZP 178 FamFG – Beschlussübersendung an das Standesamt

Brandenburg an der Havel, den 11. Juli 2011

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

**Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg im Zivilprozess; Arrest und einstweilige Verfügung (ZP 120 bis ZP 149) und allgemeine Vordrucke für Amts-, Land- und Oberlandesgericht im Zivilprozess (ZP 230 bis ZP 299)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 11. Juli 2011  
(1414-SH 1/1b-I)

Die Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 16. Oktober 1996 (JMBl. S. 150), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 20. Juli 2009 (JMBl. S. 81) (1414-SH 1/1b-I), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg; allgemeine

Vordrucke für Amts-, Land- und Oberlandesgericht im Zivilprozess eingeführt:

- ZP 257 Anschreiben schriftliche Zeugenvernehmung § 377 Absatz 3 ZPO  
ZP 258 schriftliche Zeugenvernehmung § 377 Absatz 3 ZPO – persönliche Angaben –

Brandenburg an der Havel, den 11. Juli 2011

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

---

## Bekanntmachungen

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### I.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
Vom 5. Juli 2011

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

**Börs, Dörte**, Dienstaussweis-Nr. **151 559**, ausgestellt am 29. September 2009, gültig bis zum 28. September 2012.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

#### II.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
Vom 14. Juli 2011

Folgende abhanden gekommenen Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

**Kraft, Jana**, Dienstaussweis-Nr. **151 809**, ausgestellt am 1. Februar 1999, gültig bis zum 31. Januar 2011.

**Prüs, Horst**, Dienstaussweis-Nr. **151 826**, ausgestellt am 1. Februar 1999, gültig bis zum 31. Januar 2008.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung der Ausweise zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib der Ausweise sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

---

## Personalnachrichten

---

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

#### Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter am OLG**: Richter am OLG Joachim Hütter,  
z. **Dir. d. AG** – Bes.Gr. R 2 m. AZ – : Dir. d. AG Matthias Deller.

### Justizvollzugsanstalten

#### Ruhestand:

JVAI – Bes.Gr. A 9 – Birgit Bartsch in Luckau-Duben.

## Ausschreibungen

### Ministerium der Justiz

#### I.

#### Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. Februar 2011 veröffentlichte Ausschreibung der Stelle für eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts (Besoldungsgruppe R 4 BBesO) bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht wird zurückgenommen.

#### II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

eine Stelle für eine **Vizepräsidentin** oder einen **Vizepräsidenten** des Oberlandesgerichts (Besoldungsgruppe R 4 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2011** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

#### III.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

1. bei dem Amtsgericht Potsdam  
– zu besetzen zum 1. April 2012 –

eine Stelle für eine **Präsidentin** oder einen **Präsidenten** des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 3 BBesO),

2. bei dem Amtsgericht Cottbus  
– zu besetzen zum 1. März 2012 –

eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 + Amtszulage BBesO),

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesen Bereichen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2011** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

#### IV.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen oder Bewerber um die erstmalige Ernennung zur

Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Land Brandenburg stehen.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2011** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Richter ist grundsätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Absatz 1 DRiG).

## V.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

In den richterlichen Dienst des Landes Brandenburg soll - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - eine **Richterin** oder ein **Richter** auf Probe (Besoldungsgruppe R 1 BBesO) eingestellt werden. Der Einsatz soll in der Sozialgerichtsbarkeit erfolgen.

Bewerberinnen und Bewerber sollten das Zweite Juristische Staatsexamen mit mindestens vollbefriedigendem Ergebnis abgelegt haben. Sie müssen bereit sein, an jedem der vier Standorte der Sozialgerichte im Land Brandenburg, d. h. in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin oder Potsdam, tätig zu sein.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **zwei Wochen** nach Veröffentlichung an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses einverstanden sind.



---

## **Justizministerialblatt** für das Land Brandenburg

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.  
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).  
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.  
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).  
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.  
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0